

Protokoll-Nr. 32/639

Gemeinde Neunkirch, Teilrevision
der Nutzungsplanung und Festset-
zung Denkmalschutzinventar; Ge-
nehmigung

I.

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Neunkirch wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 20. Juni 1995 genehmigt und die letzte Revision der Bauordnung mit Beschluss vom 2. Mai 2001. Auf Grund des vielfältigen Handlungsbedarfes sowie der unterschiedlichen zeitlichen Vorgaben und Abhängigkeiten wurde die Überarbeitung der Nutzungsplanung in zwei Etappen gegliedert. Die beiden Etappen bestehen jeweils aus mehreren Zwischenschritten.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden die schützenswerten Bauten unter Schutz gestellt, die Gefahrenkarte umgesetzt, der Zonenplan an das Datenmodell angepasst und die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) überarbeitet. Mit der Überarbeitung wird die BNO in eine neue Systematik überführt, an das übergeordnete Recht angeglichen und die Baubegriffe und Messweisen werden an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst. Die Überarbeitung und teilweise Ausserkraftsetzung der Quartierpläne, die Überarbeitung des Baulinienplanes und die Ausscheidung der Gewässerräume sind ebenfalls Bestandteile der ersten Etappe und wurden bereits rechtskräftig umgesetzt.

Die Aktualisierung und Ergänzung des Naturschutzinventars, die grundeigentümergebundene Unterschutzstellung der wertvollen Naturobjekte, die Erstellung eines Siedlungsentwicklungskonzeptes sowie die konzeptionelle Überprüfung des Zonenplanes sind für die zweite Etappe vorgesehen und werden zu einer erneuten Anpassung der BNO führen.

Die Teilrevision der BNO wurde mit dem Inventar der schützenswerten Bauten (Denkmalschutzinventar) von der Gemeindeversammlung am 24. September 2019 beschlossen und vom 11. bis am 31. Oktober 2019 öffentlich aufgelegt. Es wurden drei Rekurse gegen die Aufnahme von Bauten in das Inventar der schützenswerten Bauten erhoben. Von den drei eingegangenen Rekursen wurde einer gegenstandslos, ein Rekurs wurde gutgeheissen und ein Rekurs ist noch hängig (Verfahren wurde sistiert). Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 ersucht der Gemeinderat Neunkirch um Genehmigung der Teilrevision der BNO sowie des Inventars der schützenswerten Bauten.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Änderun-gen der Nutzungsplanung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungs-verfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Nutzungsplanung rechtmässig zu-stande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurden die Zonenpläne, die Bauordnung inkl. der Inventarliste der schützenswerten Bauten und die Gefahrenkarte öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt. Im Genehmigungsverfahren hat sich ergeben, dass die re-vidierte Nutzungsplanung nicht ohne Einschränkungen genehmigt werden kann. Nach-dem jedoch nur einem kleinen Teilbereich die Genehmigung versagt werden muss, wäre es unverhältnismässig, die Planung als Ganzes zurückzuweisen. Im Einzelnen wird nachstehend darauf eingegangen.
3. Der Planungsbericht vom 24. April 2020 entspricht nicht den Anforderungen und geht teilweise von einer veralteten Ausgangslage aus. Die Revision des Baulinienplanes wurde genehmigt. Die Auseinandersetzung mit den materiellen Änderungen der BNO findet nur fragmentarisch statt. Es wird zum Beispiel nicht erwähnt, warum in den Wohn- und Arbeitszonen 2 und 3 im Rahmen von Quartierplänen kein grosser Grenzabstand von 12 m bzw. 10 m mehr eingehalten werden soll und warum der kleine Grenzabstand für Quartierpläne von 8 m bzw. 6 m auf 2.5 m reduziert werden soll. Es wird auch nicht dargetan, warum man sich dafür entschied, dass Attikageschosse künftig nur noch auf einer Gebäudeseite zurückversetzt sein müssen. Aus dem Planungsbericht geht auch nicht hervor, warum bei den Attikageschossen die Höhe der Seitenfassade als mass-gebend definiert wurde und nicht die Hang- oder die Talfassade. Die Aufhebung des Gebäudeabstandes wird ebenfalls nicht thematisiert. In diesem Kontext wirkt es inkon-sistent, wenn im Planungsbericht hingegen dargelegt wird, dass die Gemeinde Neunkirch keinen Gebrauch von der Möglichkeit macht, die Kniestockhöhe tiefer als 1.20 m festzusetzen.

4. Da die Massnahmen der Siedlungsentwicklung nach innen sowohl einer Siedlungsentwicklungsstrategie als auch einer umfassenden und sachgerechten Interessenabwägung bedürfen, kann die Aufhebung des grossen Grenzabstandes und die Reduktion des kleinen Grenzabstandes in Artikel 32 Abs. 4 (alt Art. 26 Abs. 4) nicht genehmigt werden.
5. In Abweichung zur Vorprüfung soll in der zur Genehmigung eingereichten Fassung der Gebäudeabstand aufgehoben werden. Artikel 44 (alt Art. 33) sowie die Ziffer 7.1 (alt Art. 9 Abs. 2) des Anhang 1 machen jedoch auch in der neuen Fassung Vorgaben, die den minimalen Gebäudeabstand betreffen. Im Planungsbericht wird nicht auf die Aufhebung des Gebäudeabstandes eingegangen. Da die Massnahmen der Siedlungsentwicklung nach innen sowohl einer Siedlungsentwicklungsstrategie als auch einer umfassenden und sachgerechten Interessenabwägung bedürfen, kann die Aufhebung des Gebäudeabstandes nicht genehmigt werden. Dem entsprechend ergibt sich der minimal einzuhaltende Gebäudeabstand weiterhin aus der Summe der für die beiden Bauten vorgeschriebenen minimalen Grenzabstände (mit Ausnahme des in Ziffer 7.1 des Anhangs definierten Falles). Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück ist der Gebäudeabstand so zu bemessen, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen vorhanden wäre.
6. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit kann die Änderung von Artikel 31 Abs. 2 (alt Art. 22 Abs. 2) nicht genehmigt werden. Laut Baugesetz ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass von Quartierplänen. Ausserdem können die Grundeigentümer unter bestimmten Umständen die Erstellung oder Änderung eines Quartierplanes beantragen. Die Gemeinde kann von Privaten aber keinen Quartierplan verlangen. Die bestehende Formulierung ist betreffend die Rechtssicherheit zwar verbesserungsdürftig, die Änderung und insbesondere die Ausweitung auf sämtliche Wohnzonen würde die Unsicherheit jedoch verschärfen. Im Rahmen der konzeptionellen Überprüfung des Zonenplans ist zu prüfen, wie das Ensemble der Bergkirche anderweitig geschützt werden kann. Denkbar wäre eine Erweiterung der Ensembleschutzzone entlang des Kirchwegs bis zur Bergkirche. Betreffend die Ensembleschutzzone sei erwähnt, dass sich die Bewilligungspflicht nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) richtet.
7. Da der neu formulierte Artikel 56 (alt Anhang 2, Hinweise und Information) den Schutz der archäologischen Schutzzonen nicht hinreichend sicherstellen kann, kann die Änderung nicht genehmigt werden. Der Schutz erfolgt nach Massgabe der Verordnung betreffend Schutz der Kulturdenkmäler sowie des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (NHG). Bauvorhaben, Aushubarbeiten und Geländeänderungen sind nur zulässig, wenn die Dokumentation und wissenschaftliche Un-

tersuchung durch die Kantonsarchäologie sichergestellt ist oder wenn die Kantonsarchäologie eine Beeinträchtigung der archäologischen Fundstelle ausschliessen kann. Alle Bodeneingriffe sind der Kantonsarchäologie und dem Gemeinderat vorgängig zu melden.

8. Anstelle einer Gegenüberstellung der jeweiligen Änderungen wurde ein neues Gesamtwerk zur Genehmigung eingereicht. Im Gegensatz zu einer Gesamtrevision werden bei einer Teilrevision nur die Änderungen genehmigt. Wenn eine BNO komplett revidiert wird, fällt diese unter die Planbeständigkeit und kann erst wieder angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse seit dem Planerlass wesentlich geändert haben. Die Gegenüberstellung der Änderungen liegt als Beilage zum Planungsbericht vor. In der Gegenüberstellung wird zwischen der unveränderten Übernahme der Artikel, geänderten Texten und neuen Artikeln unterschieden. Somit kann festgestellt werden, welche Bestandteile der teilrevidierten BNO bei der nächsten Etappe unter die Planbeständigkeit fallen. Die Gegenüberstellung der Änderungen und das neue Gesamtwerk der BNO stimmen jedoch nicht in allen Punkten überein. Namentlich die Artikel 29 (alt Art. 20), 33 (alt Art. 27a), 34 (alt Art. 27), 46 (alt Art. 40) und 64 (alt Art. 42) weichen in den verschiedenen Fassungen voneinander ab. Bei den Artikeln mit den Differenzen werden die Fassungen des Gesamtwerkes als massgeblich betrachtet.
9. Gemäss Artikel 65 Abs. 2 (alt Art. 45 Abs. 1) soll die «Bauordnung» vom 2. Mai 2009 aufgehoben werden. Da es sich vorliegend um eine Teilrevision der BNO handelt, kann die BNO, auf welcher die Änderungen basieren, nicht aufgehoben werden. Die geltende BNO kann erst mit Abschluss der nächsten Gesamtrevision aufgehoben werden.
10. Im Hinblick auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen müssen die Änderungen seit dem Erlass der BNO jeweils mit Fussnoten klar dem entsprechenden Beschluss zugeordnet werden. Übersichtshalber wird empfohlen, für die vorliegende Teilrevision zwischen formellen und materiellen Änderungen zu unterscheiden.
11. Der Landwirtschaftszone wird trotz Hinweis im Rahmen der Vorprüfung keine Empfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutz-Verordnung zugewiesen. In der rechtskräftigen BNO wird die Landwirtschaftszone der ES III zugeteilt. Bis die Landwirtschaftszone formell wieder einer Empfindlichkeitsstufe zugewiesen wird, bleibt die bisherige Regelung bestehen.
12. Beim Grenzabstand nach IVHB handelt es sich nicht um denselben Sachverhalt wie beim kantonalen Mindestabstand nach Art. 32 Abs. 2 BauG. Der Grenzabstand nach

IVHB bezieht sich auf die projizierte Fassadenlinie. Da bei der projizierten Fassadenlinie vorspringende Gebäudeteile nicht berücksichtigt werden, können diese bis zu einem Mass von 1.50 m in den Bereich des Grenzabstandes nach IVHB hineinreichen. Der kantonale Mindestabstand bezieht sich hingegen auf das äusserste Bauteil einer Baute oder einer Anlage. Aus Gründen des Ortsbildschutzes und der Erhaltung der Bausubstanz können die Gemeinden in ihrer Bauordnung geringere Grenzabstände vorsehen. Ausserdem können unterirdische Anlagen, Tiefbauten, Unterniveaubauten und unterirdische Bauten, die das massgebende Terrain um nicht mehr als 50 cm überragen und keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen verursachen, gesondert behandelt werden. Wie schon in der Vorprüfung in Frage gestellt wurde, ist in der zur Genehmigung eingereichten Fassung immer noch vorgesehen, dass in der Zone W2 im Rahmen von Quartierplänen ein Grenzabstand von 2.5 m gelte. Für die Zone W1 hingegen gilt im Rahmen von Quartierplänen der kantonale Mindestabstand nach Art. 32 Abs. 2 BauG. Da die Abweichungen weder mit dem Ortsbildschutz noch der Erhaltung der Bausubstanz begründet werden, gilt auch in der Zonen W2 im Rahmen von Quartierplänen der Mindestabstand nach Art. 32 Abs. 2 BauG.

13. In Abweichung zur Vorprüfung soll in der zur Genehmigung eingereichten Fassung die Messweise der Fassadenhöhe für Attikageschosse spezifiziert werden. Im Planungsbericht wird nicht dargelegt, weshalb bei Attikas nur die seitliche Fassadenhöhe massgebend ist. Die «seitliche Fassadenhöhe» wird von der IVHB nicht explizit als solche definiert. In den Skizzen zur IVHB wird jedoch der Begriff «Seitenfassade» verwendet. Gemäss der Skizze 5.2 der IVHB bestimmt sich die Seitenfassade durch die Ausrichtung des Gebäudes am Gelände. Der Skizze 5.2 der IVHB kann entnommen werden, dass der Begriff der Seitenfassade nicht in Zusammenhang mit dem Rückversatz eines allfälligen Attikageschosses steht, sondern mit der Ausrichtung im Gelände. Dadurch, dass im Anhang der BNO nur zwei von vier Figuren der Skizze 5.2 dargestellt werden, könnte der Begriff allenfalls missverständlich ausgelegt werden. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung sollte daher die ganze Skizze dargestellt werden.
14. Betreffend die Bewilligungspflicht wird darauf hingewiesen, dass sowohl Massnahmen nach Artikel 54 BauG als auch Massnahmen nach Artikel 7b und Artikel 8b NHG einer Bewilligung bedürfen. Benötigt ein Bauvorhaben neben der Baubewilligung gemäss Art. 54 BauG auch eine Bewilligung gestützt auf das NHG, so sind die beiden Bewilligungen gemeinsam zu eröffnen.
15. Die Erstellung und Nachführung des kommunalen Strassenrichtplanes ist auch ohne die Nennung in der BNO gesetzlich vorgeschrieben.

16. Die BNO enthält keine Definition, was unter einem Lichtband zu verstehen ist. Lichtbänder sind im Gegensatz zu Dachfenstern rein der Belichtung dienende Elemente, welche nicht geöffnet werden können.
17. Nach der alten Systematik wurden die Kernzone und die Vorstadtzonen als historische Ortsteile bezeichnet und es wurden spezielle Vorschriften aufgestellt. Die Systematik und die Vorschriften werden übernommen und mit einem zusätzlichen Absatz ergänzt. Ausserdem wurden die Vorstadtzonen, die Kernzone sowie der Bereich um das Bahnhofsgebäude mit einer Ensembleschutzzone überlagert. Die Ensembleschutzzone bezweckt die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Vorgaben NHG. Da die Strassenzone und die verschiedenen Grünzonen nicht mit der Ensembleschutzzone überlagert werden, wird die Ensembleschutzzone zerstückelt und nicht als eine zusammenhängende Fläche ausgeschieden. Da die Strassen- und Grünräume wichtige Bestandteile des wertvollen Ortsbildes von nationaler Bedeutung darstellen, kann der erforderliche Schutz nach NHG mit der gewählten Abgrenzung nicht vollumfänglich sichergestellt werden. Im Rahmen der konzeptionellen Überprüfung des Zonenplanes muss daher eine fundierte Auseinandersetzung mit der Abgrenzung der Ensembleschutzzone stattfinden.
18. Auf dem Plan der Zonenplanänderungen wird die Ausscheidung der Gewässerräume als neuer Inhalt dargestellt. Die Ausscheidung der Gewässerräume wurde mit Beschluss vom 11. August 2020 genehmigt (Protokoll-Nr. 26/539). Dem entsprechend ist die Ausscheidung der Gewässerräume nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung.
19. Im Hinblick auf die konzeptionelle Überprüfung des Zonenplanes wird darauf hingewiesen, dass die Landesgrenze im eingereichten Zonenplan nicht dargestellt wird, obschon diese in der BNO unter den Hinweisen und Informationen geführt wird. Ausserdem existieren für die Grundstücke GB Nr. 246 und 2172 definitive Rodungsbewilligungen. Der Schiessstand Hasenberg und das Reservoir Chnübrächl befinden sich somit nicht mehr im Waldareal und sind einer angemessenen Grundnutzung zuzuführen.
20. Die Gemeinde Neunkirch ist in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege dem Auftrag, die schutzwürdigen Objekte gemäss Art. 6 NHG in einem Inventar zu erfassen und entsprechend zu schützen, nachgekommen. Die Inventare der Gemeinden unterstehen der Genehmigung des Regierungsrates.

21. Die Schutzobjekte werden als Denkmalschutzobjekte nach Art. 6 Abs. 1 bezeichnet und gemäss Art. 5a NHG planungsrechtlich festgesetzt. Sie werden als Bestandteil der Bauordnung aufgeführt und im Zonenplan markiert. Ausgehend von Art. 7 NHG sind für das Ortsbild besonders bedeutsame Teile der Kernzone und der Vorstadtzonen mit der Ensembleschutzzone überlagert, welche als Schutzzone im Sinne des Art. 7 NHG gilt. Die Schutzbestimmungen für die Denkmalschutzobjekte und für die Ensemble-Schutzzone sind in der Bauordnung in den Artikeln zu den Denkmalschutzobjekten, der Kernzone und der Vorstadtzone verankert.
22. Der Anhang der BNO mit den Schutzobjekten müsste eigentlich den Begriff «Denkmalschutzinventar» enthalten, gemäss der Bezeichnung im Art. 6 des revidierten NHG. Damit würde der Anhang auch mit dem Titel des betreffenden Artikels in der Bauordnung korrespondieren (Art. 60 «Denkmalschutzobjekt»). Dies ist im Rahmen der nächsten Etappe zu berichtigen.
23. Von den drei eingegangenen Rekursen gegen die Inventaraufnahme wurde einer gegenstandslos durch die Vereinbarung betreffend konkreter Schutzziele mit der Eigentümerschaft (Bankgebäude VS Nr. 190 und 191, GB Nr. 2063 und 2064). Ein Rekurs wurde gutgeheissen (VS Nr. 179A auf GB Nr. 2795; RRB vom 11. August 2020). Ein sistierter Rekurs ist noch hängig (VS 403 auf GB Nr. 2695). Die zwei betreffenden Gebäude VS Nr. 179A, GB Nr. 2795 (Wohnhaus Kleiner Letten 12) und (Katholische Kirche Gächlingerstrasse 17), werden von der Genehmigung ausgenommen.
24. Gemäss Art 6a NHG nimmt der Regierungsrat besonders schutzwürdige Zonen und Einzelobjekte in ein kantonales Inventar auf. Die Prüfung der Objekte des vorstehend erwähnten Inventars durch die Kantonale Denkmalpflege hat ergeben, dass die im Inventar als Bauten von kantonaler Bedeutung bezeichneten Bauten besonders schutzwürdig sind. Die betreffenden Objekte werden daher in das kantonale Denkmäler-Inventar aufgenommen.
25. Die Ensemble-Schutzzone des schutzwürdigen Ortsbildes von nationaler Bedeutung nach Art. 6a NHG soll nach erfolgter Überprüfung der Abgrenzung im Rahmen der nächsten Etappe als Schutzzone von nationaler Bedeutung ins kantonale Inventar aufgenommen werden.
26. Im Übrigen hat die Prüfung der Objekte des vorstehend erwähnten Denkmäler-Inventars durch die kantonale Denkmalpflege ergeben, dass das Denkmäler-Inventar den Vorgaben des NHG entspricht. Das Inventar der schützenswerten Bauten der Gemeinde Neunkirch ist daher gestützt auf Art. 6 NHG zu genehmigen.

27. Aktuell sind nur zwei Naturschutzzonen grundeigentümergebunden geschützt und die Richtplanobjekte wurden erst formal als Hinweise in den Zonenplan integriert. Gemäss den Erläuterungen im Planungsbericht sind die Aspekte des Naturschutzes als Pendant für die zweite Etappe vorgesehen. Im Hinblick auf die Überarbeitung ist es wichtig, dass sowohl das rechtsgültige Inventar als auch die aktuellen Naturwerte in Neunkirch berücksichtigt werden. Da das Inventar die Grundlage für die ausstehende raumplanerische Umsetzung des Naturschutzes darstellt, ist die Überarbeitung zeitnah einzuleiten. Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben muss für die zweite Etappe zwingend ein aktuelles Naturschutzinventar vorliegen. Es wird empfohlen, das Naturschutzinventar dem Planungs- und Naturschutzamt vorgängig zur Vorprüfung einzureichen.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Neunkirch am 24. September 2019 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung wird mit nachfolgenden Ausnahmen genehmigt.
2. Die Änderungen der BNO gemäss dem Anhang zum Planungsbericht werden genehmigt. Bei den Artikeln mit den Differenzen werden die Fassungen des Gesamtwerkes als massgeblich betrachtet. Die Artikel 29 (alt Art. 20), 33 (alt Art. 27a), 34 (alt Art. 27), 46 (alt Art. 40) und 64 (alt Art. 42) weichen in den verschiedenen Fassungen voneinander ab.
3. Die Änderung von Artikel 31 Abs. 2 (alt Art. 22, Abs. 2) wird nicht genehmigt.
4. Die Aufhebung des grossen Grenzabstandes und die Reduktion des kleinen Grenzabstandes in Artikel 32 Abs.4 (alt Art. 26 Abs. 4) werden nicht genehmigt.
5. Die Aufhebung der Empfindlichkeitsstufe III in der Landwirtschaftszone wird nicht genehmigt. Bis die Landwirtschaftszone formell wieder einer Empfindlichkeitsstufe zugewiesen wird, bleibt die bisherige Regelung bestehen.
6. Die Änderung des Artikels 56 (alt Anhang 2) zur archäologischen Schutzzone wird nicht genehmigt. Der Schutz erfolgt nach Massgabe der Verordnung betreffend dem Schutz der Kulturdenkmäler sowie des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG). Bauvorhaben, Aushubarbeiten und Geländeänderungen sind nur zulässig, wenn die

Dokumentation und wissenschaftliche Untersuchung durch die Kantonsarchäologie sichergestellt ist oder wenn die Kantonsarchäologie eine Beeinträchtigung der archäologischen Fundstelle ausschliessen kann. Alle Bodeneingriffe sind der Kantonsarchäologie und dem Gemeinderat vorgängig zu melden.

7. Die Änderung des Artikels 65 (alt Art. 45) wird nicht genehmigt.
8. Die Aufhebung des minimalen Gebäudeabstandes wird nicht genehmigt. Mit Ausnahme des in Ziffer 7.1 des Anhangs definierten Falles ergibt sich der minimal einzuhaltende Gebäudeabstand weiterhin aus der Summe der für die beiden Bauten vorgeschriebenen Grenzabstände. Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück ist der Gebäudeabstand so zu bemessen, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen vorhanden wäre.
9. Das von der Gemeindeversammlung Neunkirch am 24. September 2019 beschlossene Denkmalschutzinventar wird mit Ausnahme der zwei Objekte VS Nr. 179A und VS Nr. 403 genehmigt.
10. Die Gemeinde wird eingeladen, das Objekt 179A auf GB Nr. 2795 aus dem Inventar zu streichen.
11. Die Gemeinde Neunkirch wird eingeladen, innert zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Genehmigung ein aktuelles Gesamtwerk der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung zu erstellen, in welchem die Änderungen seit dem Erlass mit einer Fussnote klar dem entsprechenden Beschluss zugeordnet werden können. Die BNO ist dem Planungs- und Naturschutzamt sowie dem Amt für Geoinformation zuzustellen.
12. Die Schutzobjekte, welche im von der Gemeindeversammlung Neunkirch am 24. September 2019 beschlossenen Denkmalschutzinventar als Bauten von kantonaler Bedeutung aufgeführt sind, werden gemäss Art. 6a NHG in das Denkmäler-Inventar des Kantons Schaffhausen aufgenommen, mit Ausnahme des Objektes VS Nr. 403. Die folgenden Schutzobjekte figurieren bereits im kantonalen Inventar: Oberer Brunnen (GB Nr. 2408/2409), Unterer Brunnen (GB Nr. 2414) und VS Nr. 2, 8, 44, 56, 59, 79, 83, 85, 86, 91, 106, 107, 108B, 122, 130, 219, 229.
13. Das Naturschutzinventar ist zu überarbeiten und innert 18 Monaten zur Genehmigung einzureichen.
14. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag

und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

15. Mitteilung an:

- Gemeinderat Neunkirch (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
- Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
- Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@ktsh.ch)
- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten (susanne.gatti@ktsh.ch, roman.fehr@ktsh.ch)
- Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)
- Tiefbau Schaffhausen (dino.giuliani@ktsh.ch)
- Stadtplanung, Fachstelle Lärm (erich.fischer@stsh.ch)
- Kantonsforstamt (bruno.schmid@ktsh.ch)

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger